

## Erläuternde Bemerkungen

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird**

### I.

#### Allgemeines

##### A.

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15, ist am 3. Februar 1995 in Kraft getreten. Es wurde inzwischen viermal, und zwar durch die Novellen LGBL. Nr. 2/2002, 89/2002, 22/2008 und 98/2009 geändert.

Mit der vorliegenden Novelle werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

die Aufhebung der Regelungen betreffend die sog.

„Schibegleitung“ auf Pisten und Loipen, sodass nur mehr das erwerbsmäßige Führen oder Begleiten von Personen auf Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum im Rahmen des Betriebes von Schischulen in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt;

die Aktualisierung und Präzisierung der im Gesetz verwendeten Begriffe (insb.: „Schilaufen“, „Schiunterricht“) unter Bedachtnahme auf aktuelle Entwicklungen;

Systemänderungen im Bereich der Regelungen über den Ausflugsverkehr von Schischulen und Schilehrern im Sinn des von der Europäischen Kommission im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4290 vertretenen Rechtsstandpunktes;

die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („Diplomanerkennungsrichtlinie“) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der

Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen; die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der europäischen Integration nach Art. 8 und 56 Abs. 2 der Diplomanerkennungsrichtlinie sowie für die gegebenenfalls erforderliche Ausstellung von Bescheinigungen über das rechtmäßige Führen des Namens einer Schischule im Sinn des Art. 7 dieser Richtlinie;

die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“);

die Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2010, G 275/09-6, mit dem § 8 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 als verfassungswidrig aufgehoben wurde;

die Einführung von Spartenschischulen sowie der Möglichkeit der selbstständigen Erteilung von Schiunterricht ausschließlich durch den Inhaber der Schischulbewilligung;

Änderungen im Bereich der für den Betrieb einer Schischule erforderlichen fachlichen Befähigung und Anpassungen im Bereich der Anforderungen an Lehrkräfte, die an einer Schischule verwendet werden dürfen; Einführung einer Ausbildung auf Diplomniveau im Bereich Snowboard und Langlauf sowie einer Ausbildung zum Snowboardführer;

das Ermöglichen des Ruhens des Betriebes einer Schischule;

Änderungen im Bereich des Ausweises nach § 36;

Flexibilisierungen hinsichtlich der Zulassung zur Unternehmerprüfung sowie der Verordnungsermächtigungen nach § 37 Abs. 1 und 3;

die Einfügung einer zeitgemäßen Datenschutzbestimmung;

Anpassungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, sowie Anpassung der Strafbestimmungen.

**B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**C.**

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind für den Bund und die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Mehrkosten für das Land im Bereich der Regelung des grenzüberschreitenden Ausflugverkehrs sind nicht auszuschließen, können betragsmäßig aber nicht abgeschätzt werden.

**II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Art. I:**

Zu den Z. 1 und 30 (§ 1; Aufhebung der §§ 12 bis 16):

Nach dem neu gefassten § 1 fällt die sog. „Schibegleitung“ (vgl. den bisherigen Abs. 1 lit. b) auf Pisten und Loipen nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes; vgl. dazu auch die Z. 30, mit der der gesamte 3. Abschnitt des Gesetzes über die Schibegleiter aufgehoben wird. Weiters werden die Begriffe „Schiunterricht“ und „Schilaufen“ unter Bedachtnahme auf aktuelle Entwicklungen konkretisiert.

Im Einzelnen ist zu § 1 Folgendes anzumerken:

Abs. 1 enthält nun einen Überblick über die dem Gesetz unterliegenden Tätigkeiten, wobei in der lit. b das Begleiten von Personen – abweichend von der bisherigen Definition und im

Einklang mit der Aufhebung des Berufsbildes des Schibegleiters - auf das Führen und Begleiten bei Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum eingeschränkt wurde.

Der neu gefasste Abs. 2 übernimmt die bisher im Abs. 1 lit. a enthaltenen Elemente der Definition des Schiunterrichts und reichert sie im Interesse der Klarstellung um weitere Elemente an.

Der neue Abs. 3 definiert - wie schon seine Vorläuferbestimmung - das Schilaufen, nimmt dabei allerdings auf moderne Formen dieser Sportart Bedacht, bei denen bloß schi- oder snowboardähnliche Geräte zum Einsatz kommen. Unter Fortbewegung ist das Sich-Bewegen auf den angeführten Geräten mit Hilfe menschlicher Kraft und/oder der Schwerkraft zu verstehen, nicht aber mit Hilfe der Windkraft. Kite-Schilauf fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Der Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 2.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2):

Hier entfällt infolge der Aufhebung der Bestimmungen über die Schibegleiter die Bezugnahme auf § 15. Im Übrigen bleiben die Pflichten jener Einrichtungen, die außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes Schiunterricht erteilen, unverändert.

Zu den Z. 3 und 5 (Aufhebung des § 2a und neuer 2. Abschnitt):

Der bisherige § 2a, der den Ausflugsverkehr von Schischulen und Schilehrern aus anderen Staaten und anderen Ländern regelte, entfällt (Z. 3). Dafür wird nach dem § 4 ein eigener Gesetzesabschnitt bestehend aus den §§ 4a und 4b geschaffen, mit dem das Ausflugsverkehrs-Regime gänzlich neu geregelt wird. Diese Vorgangsweise scheint aufgrund es größeren Umfanges der Neuregelung legislatisch zweckmäßig (Z. 5).

Mit diesen neuen Bestimmungen soll den von der Europäischen Kommission im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4290 erhobenen Bedenken Rechnung getragen werden. Hierzu wird insbesondere das im bisherigen § 2a vorgesehene Verfahren

zur Anerkennung der fachlichen Befähigung der grenzüberschreitend tätig werdenden Personen durch ein Verfahren ersetzt, bei dem im Zuge der Meldung des beabsichtigten Ausflugsverkehrs insbesondere Bescheinigungen über absolvierte Ausbildungen sowie über die einschlägige Berufspraxis vorgelegt werden müssen. Eine behördliche Nachprüfung der fachlichen Befähigung ist möglich (und im sicherheitsrelevanten Bereich des Schilaufes auch unionsrechtlich zulässig), hat aber im Fall der offenkundig vorliegenden Gleichwertigkeit der Ausbildung jedenfalls zu entfallen.

Im Detail gilt Folgendes:

Bisher hat das Gesetz vorgesehen, dass Aufenthalte, deren Dauer jeweils 14 Tage und in einem Kalenderjahr insgesamt 28 Tage nicht überstieg, zulässig waren. Auch nach dem neuen § 4a Abs. 1 lit. a, der die Tatbestandsmerkmale der vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit nur mehr in allgemeiner Form umschreibt, wird ein grenzüberschreitendes Tätigwerden in diesem Ausmaß nach wie vor jedenfalls als vorübergehend und gelegentlich anzusehen sein. Bei einer darüber hinausgehenden Tätigkeit wird zu prüfen sein, ob die angeführten Tatbestandsmerkmale, die dem Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen, dennoch erfüllt sind.

Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung (4a Abs. 1 lit. b) wird keine Bescheinigung verlangt, da dies aufgrund des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf unionsrechtliche Bedenken stoßen würde. Stattdessen muss die Meldung grundlegende Angaben enthalten, die eine Nachprüfung derselben ermöglichen. Eine derartige Minimalregelung scheint im Interesse der Sicherheit der Gäste und insbesondere der Deckung von Schäden im Falle eines Unfalles unumgänglich.

Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit muss spätestens drei Wochen vorher gemeldet werden (§ 4a Abs. 4; vgl. dazu die Meldungen nach § 4b Abs. 1 und 2, die - ohne Setzung einer besonderen Frist - lediglich im Vorhinein zu erfolgen haben).

Zum Abs. 5 des § 4a wird angemerkt, dass zur Beurteilung der fachlichen Befähigung der Schilehrer jedenfalls Nachweise und Bescheinigungen nach Abs. 4 lit. b und c erforderlich sind. Darüber hinaus wird in der Praxis aber stets auch das zentrale Anschreiben, d.h. die Meldung im eigentlichen Sinn, vom Tiroler Schilehrerverband an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln sein, damit diese beurteilen kann, im Hinblick auf welche künftige Tätigkeit die fachliche Befähigung zu prüfen ist (handelt es sich etwa um eine „Voll-“ oder um eine Spartenschule?). Die Übermittlung dieser Unterlagen in elektronischer Form dient der Verfahrensbeschleunigung. Wurden die Unterlagen beim Tiroler Schilehrerverband vollständig eingebracht, so läuft die im § 4a Abs. 8 vorgesehene Monatsfrist bereits ab dem Zeitpunkt des dortigen Einlangens. Muss jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde ein Verfahren nach § 13 Abs. 3 AVG durchführen, so beginnt der Fristenlauf erst, wenn die fehlenden Unterlagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt sind. Die Mitteilung an den Einschreiter nach Abs. 7 letzter Satz, dass die fachliche Befähigung gegeben ist, erfolgt schriftlich, jedoch nicht in Bescheidform, weil hier mangels Beschwer kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Dagegen ist nach Abs. 8 aufgrund des hier gegebenen Rechtsschutzbedürfnisses mit Bescheid auszusprechen, dass die fachliche Befähigung nicht bzw. nur unter der Voraussetzung einer Ergänzungsprüfung gegeben ist. Im Abs. 9 des § 4a wird angeordnet, dass die Ergänzungsprüfung von der nach § 34 Abs. 1 eingerichteten Prüfungskommission abzunehmen ist. Hinsichtlich deren Zusammensetzung wird auf § 34 Abs. 3 verwiesen, sodass vom Vorsitzenden je nach der jeweils betroffenen Art des Schilaufes weitere Mitglieder mit der entsprechenden Ausbildung nach den lit. a bis d leg. cit. heranzuziehen sind. Die ersten beiden Absätze des neuen § 4b befassen sich mit den erforderlichen Meldungen in den Fällen des mehrjährigen Tätigwerdens im Ausflugsverkehr.

§ 4b Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit von Schischulunternehmen im Ausflugsverkehr auch Schischulen tätig sind. Dessen erster Satz entspricht (auch was den Hinweis auf die Tätigkeit im Rahmen einer Spartenschule betrifft) so weit wie möglich dem § 5 Abs. 9 betreffend den Namen der in Tirol niedergelassenen Schischulen, womit dem Art. 7 Abs. 4 letzter UAbs. der Richtlinie 2005/36/EG entsprochen wird. Bei Schischulen aus anderen Mitgliedstaaten kommt aber die Bezeichnung als „Tiroler“ Schischule naturgemäß ebenso wenig in Betracht wie die Anführung des Schischulgebietes der Niederlassung. Schilehrer, die die nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 geregelten Prüfungen abgelegt haben oder deren sonstige Prüfung als eine solche Prüfung anerkannt wurde, führen den dieser Prüfung entsprechenden Berufstitel (§ 36 Abs. 2 bis 5, im Fall der Anerkennung in Verbindung mit Abs. 6). Dies ist bei Schilehrern im Rahmen des Ausflugsverkehrs, die in der Regel über keine solche Prüfung verfügen, naturgemäß nicht möglich. In weitestgehender Anlehnung an diese Regelung werden sie im Rahmen des Ausflugsverkehrs daher unter der Bezeichnung „Schilehrer“ tätig. Im Übrigen belässt die angeführte Bestimmung den Schilehrern und Schischulen die Möglichkeit, nach ihrer Wahl statt dessen die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in ihrer Staatssprache zu führen. Insofern liegt eine Besserstellung gegenüber den Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG vor.

Zu Z. 4 (§ 3):

Diese, nunmehr mit „Schischulvorbehalt“ überschriebene Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 3. Auch hier musste jedoch dem Wegfall des Berufes des Schibegleiters Rechnung getragen werden. In diesem Sinn wird der Abs. 2 mit § 1 Abs. 1 lit. b in Einklang gebracht.

Zu Abs. 1 wird klarstellend bemerkt, dass sich diese allgemeine Anordnung naturgemäß nur auf den Geltungsbereich des Gesetzes

bezieht, sodass in den nach § 2 Abs. 1 hiervon ausgenommenen Fällen selbstverständlich außerhalb von bewilligten Schischulen nach diesem Gesetz Schiunterricht erteilt werden darf.

Zu Z. 6 (3. Abschnitt/Neubezeichnung):

Infolge des Einschubes des neuen 2. Abschnittes wird der bisherige 2. Abschnitt zum 3. Abschnitt. Die folgenden Abschnittsbezeichnungen bleiben infolge des Wegfalls des bisherigen 3. Abschnitts betreffend die Schibegleiter unverändert.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 1):

In dieser Bestimmung wird die neu eingeführte Spartenschule definiert und angeordnet, dass für diesen Typ der Schischule – abgesehen von jenen Gesetzesstellen, bei denen dies zu einem unsachlichen Ergebnis führen würde und wo daher Gegenteiliges angeordnet ist – die Bestimmungen über Schischulen gelten. Die nunmehr vorgesehene Spartenbildung trägt der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung, wonach die schischulrechtlichen Regelungen der Länder eine Spezialisierung hinsichtlich bestimmter Fertigkeiten oder Interessengruppen grundsätzlich nicht verhindern dürfen, sodass die Unterweisung hinsichtlich solcher „einzelner Fertigkeiten“ (der Verfassungsgerichtshof erwähnt hier beispielhaft den alpinen und den nordischen Schillauf und das Schibobfahren) oder hinsichtlich bestimmter „Interessengruppen“ (hier führt der Verfassungsgerichtshof insbesondere Kinder und Menschen mit einer Behinderung an) in „speziellen, selbständigen Schischulen“, nach der hier vorgeschlagenen Terminologie eben in sog. „Spartenschulen“, möglich sein muss (vgl. dazu insb. die Erk. VfSlg 18.115/2007 und 11.652/1988).

Im Übrigen bedarf der Betrieb einer Schischule wie bisher und neu auch der Betrieb einer Spartenschulen einer Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 2 lit. g):

In der neuen lit. g wird der Umstand berücksichtigt, dass auch Personen mit einer anderen Muttersprache als der deutschen eine

(Sparten-)Schischulbewilligung beantragen können. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG in der Weise auszulegen, dass entsprechende Sprachkenntnisse nicht schon im Rahmen des Diplomanerkennungsverfahrens, sondern erst im Verfahren zur Berufszulassung verlangt werden dürfen.

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 2a):

Abs. 2a wurde mit der Novelle LGBI. Nr. 22/2008 in den § 5 eingefügt; diese Novelle diene der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und der Gleichstellungsverpflichtung nach der Richtlinie 2004/38/EG betreffend die begünstigten Familienangehörigen (Unionsbürger-Aufenthaltsrichtlinie). Nunmehr erfolgen die Anpassung auch an die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (lit. d) sowie einige sonstige Detailanpassungen.

Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 3a):

Nach dieser Bestimmung bedarf es nicht des Nachweises des Verfügungsrechtes über ein Schischulbüro und einen Sammelplatz, wenn Schiunterricht ausschließlich durch den Inhaber der Schischulbewilligung, das heißt ohne die Verwendung von Lehrkräften, erteilt werden soll. Damit wird einer Forderung im bereits erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.02.2010, G 275/09-6, entsprochen. In diesem Sinn wird es einem Einzelunternehmer mit dieser Bestimmung grundsätzlich ermöglicht, Schiunterricht auch ohne die Bereithaltung einer sachlichen Infrastruktur zu erteilen.

Zu Z. 11 (§ 5 Abs. 6):

Als Nachweis der fachlichen Befähigung für den Betrieb einer („Voll“-)Schischule wird über die bisherigen Voraussetzungen hinaus künftig auch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Snowboardlehrerprüfung nach § 28 erforderlich sein (s. dazu aber auch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 für

bestehende Schischulen). Die Diplomschilehrerprüfung und die Schiführerprüfung müssen für den Betrieb einer Vollschischule im Bereich Schi alpin absolviert werden, was sich aufgrund der Verweisung auf den jeweils ersten Satz des § 22 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 und überdies aus dem systematischen Zusammenhang der Abs. 6 und 6a ergibt. Die mit diesem Gesetz neu geschaffene Möglichkeit der Ablegung dieser Prüfungen auch im Bereich Snowboard genügt hier daher nicht. Dies ist aufgrund der besonderen Bedeutung gerechtfertigt, die dem alpinen Schilauf im Vergleich zum Snowboardfahren zukommt.

Der Alpenschilauf stellt sowohl im Licht der sporthistorischen Entwicklung als auch zahlenmäßig eindeutig die Kerndisziplin der Schisportarten dar. Auch an den Tiroler Schischulen ist der Alpenschilauf die mit Abstand bedeutendste und am stärksten nachgefragte Schisportart. Ca. 90% der Gäste der Tiroler Schischulen sind Alpenschifahrer, die restlichen 10% verteilen sich auf die sonstigen Schisportarten, wobei die Snowboardfahrer hier den Großteil der Gäste ausmachen. Nach einem Boom des Snowboardfahrens als Trendsportart in den 90er-Jahren kam es zu einem Rückgang dieser Art des Schisportes, der nicht zuletzt auf die Entwicklung der Carvingtechnik im Alpenschilauf zurückzuführen sein dürfte. Dieser Rückgang hält derzeit in leichter Form weiter an. Es ist daher aus sportfachlicher Sicht geboten, dass der Inhaber einer Vollschischule jedenfalls im Bereich Alpenschilauf über die höchste Qualifikation (Diplomschilehrerprüfung im Bereich Alpenschilauf) verfügt.

Zu den Z. 12 und 36 (§§ 5 Abs. 6a, 6b und 6c sowie § 33 Abs. 3):

Mit der Einfügung dieser Bestimmungen wird - unter Berücksichtigung der mit den Z. 31 bis 35 neu eingeführten Ausbildungen und Prüfungen - eine flexible Lösung für die Regelung der für eine Spartenschischulbewilligung erforderlichen fachlichen Befähigung vorgesehen, wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, dass Spartenschischulen in unterschiedlichen

Formen denkbar sind. Da es sich bei der Entwicklung neuer Formen und Kombinationen des alpinen Schilaufes, des Snowboardsportes und des nordischen Schilaufes um einen äußerst dynamischen Prozess handelt, kann sich der Gesetzgeber nicht mit einer gesetzlichen Regelung begnügen, die nur auf die in der Praxis wohl häufigsten Sparten der reinen *Schischule* (im engeren Sinn), der Snowboardschule oder der Langlaufschule Bedacht nimmt, sondern müssen auch sachgerechte Lösungen für seltenere bzw. künftig entstehende Sparten ermöglicht werden. Abweichend von der Generalklausel des Abs. 6a und der Spezialregelung für die Langlaufschulen nach Abs. 6b hat die Landesregierung daher mit Verordnung für bestimmte Sparten Abweichungen vom gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsstandard vorzusehen (Abs. 6c). Dabei können zusätzliche Prüfungen oder Fortbildungen verlangt werden, wenn für den Unterricht in der betreffenden Sparte über die Prüfungen nach Abs. 6a oder 6b hinaus *zusätzliche* Kenntnisse erforderlich sind, wie dies etwa im Bereich des Kinder- oder des Behindertenschiunterrichtes denkbar scheint. Zulässig ist es auch, mit Verordnung eine Kombination aus Prüfungen nach den Abs. 6a und 6b oder den Entfall von Teilprüfungen, dafür aber eine Ergänzung durch bestimmte Fort- oder Weiterbildungen vorzusehen (Z. 12).

Korrespondierend damit wird der Zugang zur Unternehmerprüfung im § 33 Abs. 3 flexibler geregelt (Z. 36).

Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 9 und 10):

Im Abs. 9 wird ergänzend angeordnet, dass bei Spartenschulen die Worte „Tiroler Schischule“ (bzw. „Tiroler Skischule“) nur in Verbindung mit einem Hinweis auf den jeweiligen Berechtigungsumfang verwendet werden dürfen. So wären etwa ergänzt durch eine auf das Schischulgebiet Bezug nehmende Ortsbezeichnung die Namen „Tiroler Langlaufschule ... Max Mustermann“ oder gleichwertig „Tiroler Schischule/Skischule (Langlauf) ... Max Mustermann“ zulässig. Weiters wird – ebenso

wie an anderen Gesetzesstellen - dem Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz Rechnung getragen. Eingetragene Partner haben demnach statt eines Familiennamens einen Nachnamen. Bei Einzelschschulen ist die Bezugnahme auf das Schischulgebiet kein zwingender Namensbestandteil; dies im Hinblick auf § 56d Abs. 2 in der Fassung der. Z. 71.

Abs. 10 wird im Hinblick auf Spartenschschulen und Einzelschschulen ergänzt. Wird eine Spartenschschulbewilligung beantragt, so muss der angestrebte Berechtigungsumfang, der in weiterer Folge in der Schischulbewilligung festzulegen ist, angegeben werden. Im Fall einer Einzelschschule ist ein Schischulbüro und ein Sammelplatz grundsätzlich nicht erforderlich. Dementsprechend muss auch diese Einschränkung in die Schischulbewilligung Eingang finden. Auf die in diesem Sinn korrespondierenden Bestimmungen des § 6 Abs. 1b und 1c (Z. 15) wird hingewiesen.

Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 11):

Hier erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung.

Zu Z. 15 (§ 6 Abs. 1a, 1b und 1c):

In der Praxis hat es sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes verschiedentlich als notwendig erwiesen, Auflagen oder Bedingungen in Bezug auf die Gestaltung des Schischulbüros bzw. des Sammelplatzes vorzusehen. Normalerweise sind diese in die Schischulbewilligung aufzunehmen. Ergeben sich jedoch erst im laufenden Schischulbetrieb gravierende Unzulänglichkeiten, so soll die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen auch im Nachhinein bestehen. Aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes ist dabei aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (Abs. 1a). Bei Spartenschschulen, die nur eingeschränkt auf die jeweilige Sparte zur Erteilung von Schiunterricht berechtigt sind, ist es notwendig, den Berechtigungsumfang bescheidmäßig festzulegen (Abs. 1b).

Abs. 1c sieht ein Anzeigeverfahren für den Fall vor, dass im Rahmen einer ehemaligen Einzelschule Lehrkräfte eingesetzt werden sollen. In diesem Fall müssen ein Schischulbüro und eines Sammelplatz vorhanden sein. Erfolgt innerhalb der vierwöchigen Entscheidungsfrist weder eine Zustimmung noch eine Untersagung, so dürfen Lehrkräfte eingesetzt werden. Damit wird der sog. Genehmigungsfiktion nach Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG entsprochen (Dienstleistungsrichtlinie).

Zu Z. 16 (§ 6 Abs. 3):

Hinsichtlich des Formates des Schischulinhaberausweises ist eine Änderung angedacht (Scheckkartenformat). Aufgrund des knappen Platzangebotes am Ausweis soll der bisher zwingende Aufdruck der Adresse entfallen (vgl. im gegebenen Zusammenhang auch die entsprechenden Ausführungen zu § 36 Abs. 1; Z. 41).

Zudem wird auch hier im Hinblick auf das Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz die Wortfolge „Vor- und Zuname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen und Vorname“ ersetzt.

Zu Z. 17 (§ 6 Abs. 4):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Abs. 4. Es kommt nun jedoch klarer zum Ausdruck, dass bereits die beabsichtigte (und nicht etwa erst die in den Geschäftspapieren und betrieblichen Ankündigungen schon vollzogene) Namensänderung anzuzeigen ist. Der neue Name darf erst aufgrund der behördlichen Erlaubnis verwendet werden, die jedoch als erteilt gilt, wenn die Namensänderung nicht innerhalb der vierwöchigen Entscheidungsfrist untersagt wird. Auch mit dieser Genehmigungsfiktion wird der Dienstleistungsrichtlinie entsprochen.

Zu Z. 18 (§ 6 Abs. 5):

Hier handelt es sich lediglich um eine im Interesse der Übersicht der Behörde über die Tätigkeit von Schischulen zweckmäßige

Ergänzung.

Zu Z. 19 (§ 7):

Im Zusammenhang mit den Rechten der Inhaber von Schischulbewilligungen wird klargestellt, dass die Rechte nach Abs. 1 Inhabern von Spartenschischulbewilligungen nur entsprechend dem Leistungsumfang der betreffenden Sparte zukommen. Dies hat insbesondere für das nicht von jeder Sparte umfasste Recht Bedeutung, Personen auf Schitouren und Abfahrten im freien Schiraum zu führen oder zu begleiten.

Weiters wird klargestellt, dass den Schischulinhabern auch das Recht zum Betrieb der für Unterrichtszwecke erforderlichen Anlagen, wie etwa von Schiförderbändern, Schikarussellen und dergleichen, zukommt (Abs. 1 lit. c). Mit der ausdrücklichen Anführung dieses Nebenrechtes soll bisher verschiedentlich aufgetretenen Rechtsunsicherheiten über die rechtliche Behandlung solcher Anlagen begegnet werden. Werden diese Anlagen öffentlich betrieben, so unterliegen sie dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 72/2004. Das Kriterium der Öffentlichkeit liegt aber dann nicht vor, wenn die Anlage ausschließlich im Rahmen des Betriebes der Schischule von den Lehrkräften und Gästen benützt oder sonst derart betrieben wird, dass der Unterrichtszweck die veranstaltungsrechtlichen Aspekte (Unterhaltung, Erbauung oder Ertüchtigung der Besucher bzw. Teilnehmer; vgl. dbzgl. § 2 Abs. 1 lit. a leg.cit.) verdrängt.

Als weiteres Nebenrecht wird die Betreuung von Kindern im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Erteilung von Kinderschiunterricht normiert (unter diese Art von Schiunterricht fällt insbesondere auch das Unterweisen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr in den Grundfertigkeiten des Schilaufens durch Kinderbetreuungspersonen; Abs. 1 lit. d).

Weiters folgt diese Bestimmung dem System des geltenden § 7. Wie bisher müssen im Kernbereich der Tätigkeit von Schischulen, der durch Abs. 1 lit. a und b umschrieben wird, grundsätzlich Lehrkräfte herangezogen werden. Hier kommt der Wortfolge „nach

Maßgabe des § 9" die Bedeutung einer Beschränkung auf jene Lehrkräfte zu, die aufgrund ihrer Ausbildung zur Bewältigung der jeweiligen Aufgabe unter Wahrung der Sicherheit der Gäste geeignet sind.

Da auch das Unterweisen von Kindern in den Grundfertigkeiten des Schilaufens unter die Legaldefinition des Schiunterrichts fällt, dürfen im Rahmen des Abs. 1 lit. a auch Kinderbetreuungspersonen tätig werden, selbstverständlich aber nur im eingeschränkten Umfang nach § 10 (dies wird durch die Wortfolge „nach Maßgabe des § 10" klargestellt).

Im Rahmen der Nebenrechte nach Abs. 1 lit. c und d dürfen dagegen geeignete Arbeitskräfte ohne jedwede Einschränkung eingesetzt werden, wozu im Rahmen der lit. d im Besonderen wieder Kinderbetreuungspersonen zählen werden.

Schließlich stehen diese Änderungen auch im Zusammenhang mit dem neu gefassten § 1 Abs. 1 (vgl. insbesondere dessen lit. b; s. dazu auch die Erläuterungen zu Z. 1).

Zu Z. 20 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Februar 2010, G 275/09-6, den geltenden § 8 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit 31. März 2011 in Kraft tritt. Den im Erkenntnis geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den dem Tiroler Schischulrecht innewohnenden Grundsatz, dass der Inhaber einer Schischule (zumindest innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraumes) ein „Vollangebot" an Schiunterricht bereitstellen muss, das sämtliche Arten des Schilaufens abdeckt, wird jedoch bereits jetzt Rechnung getragen: Aufgrund der Einführung der Sparten- und der Einzelschischulen, für die außer in den gesetzlich eigens bestimmten Fällen grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für „Vollschischulen" gelten, ist der Inhaber einer solchen Schischule künftig nur mehr gehalten, in der angeführten Zeit ein seiner Sparte entsprechendes

Leistungsangebot bereitzuhalten und anzubieten (soweit dies die Pisten- bzw. Loipenverhältnisse zulassen). Nicht mehr erforderlich ist dagegen, dass der Schischulinhaber sämtliche Leistungen seiner Sparte gleichzeitig anzubieten vermag (etwa sämtliche Leistungsgruppen einer bestimmten Art des Schilaufens). Das Leistungsangebot und die diesem entsprechenden Tätigkeiten der Schischule müssen im Interesse der Sicherung der Qualität des Unterrichts aber den einschlägigen vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln entsprechen (Abs. 1).

Die Beschränkung der Aufnahme von Gästen auf das eigene Schischulgebiet, in dem sich das Schischulbüro und der Sammelplatz befinden, im ersten Satz des nunmehrigen Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage. Im Bereich der Einzelschischulen musste jedoch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese nicht über ein Schischulbüro und einen Sammelplatz verfügen müssen. In Anlehnung an die korrespondierende bisherige Regelung für Schibegleiter dürfen Einzelschischulen Gäste nur in jenem Schischulgebiet aufnehmen, das sie der Behörde gegenüber zu diesem Zweck angeben. Einzelschischulen sind verpflichtet, vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit dieser Mitteilungspflicht zu entsprechen. Dies gilt gleichermaßen im Fall einer Änderung des betreffenden Schischulgebietes (Abs. 2).

Zu Z. 21 (§ 8 Abs. 4):

Hier war lediglich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nunmehr neben den Schitouren auch die (diesen grundsätzlich gleichzuhaltenden) Abfahrten im freien Schiraum gesetzlich ausdrücklich erfasst werden. Abfahrten im freien Schiraum unterscheiden sich von der Schitour dadurch, dass diese durch Aufstiegshilfen erreicht werden, womit anders als bei der Schitour der Aufstieg entfällt.

Zu Z. 22 (§ 9 Abs. 1):

Diese Bestimmung über die in den verschiedenen Bereichen

einzusetzenden Lehrkräfte wird in übersichtlicher Weise und unter Berücksichtigung der mit den Z. 31 bis 35 neu eingeführten Ausbildungen und Prüfungen (Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer und Diplomlanglauflehrer) neu gefasst. Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die für Lehrkräfte auf Anwärterebene weiterhin vorgesehene Beschränkung auf den Bereich von Pisten bzw. Loipen ist selbstverständlich so zu verstehen, dass nur vom jeweiligen Halter geöffnete Anlagen befahren werden dürfen. Diese Sichtweise wurde übrigens bereits im Schreiben der Abteilung Sport vom 10.02.1997, Zl. If-3000/I/147-107, das an den Tiroler Schilehrerverband und an alle Schischulen Tirols ergangen ist, vertreten.

Aus eben diesem Schreiben ergibt sich auch, dass hochalpine Schiabfahrten, das sind Abfahrten im freien Schiraum abseits des organisierten Schiraums und seines Nahbereiches, nur von Schiführern (denen nunmehr Snowboardführer gleichzuhalten sind) und Berg- und Schiführern durchgeführt werden dürfen. Lehrkräfte, die diese Qualifikation nicht erfüllen, dürfen nur auf Pisten, Schirouten und Abfahrten im Nahbereich von Pisten, Schirouten und Aufstiegshilfen (den sog. „Varianten“) tätig werden. Diplomschilehrer, die die Diplomschilehrerprüfung im Bereich Snowboard ablegen (kurz: „Diplomsnowboardlehrer“; siehe dazu § 36 Abs. 3 in der Fassung der Z. 41) erhalten im Zuge des Ausbildungslehrganges für diese Prüfung (§ 21, konkret Abs. 3) künftig nicht nur eine Einführung im Bereich Langlauf, sondern auch eine solche im Bereich Alpinschifahren. Korrespondierend damit sollen diese - wie nach § 9 Abs. 1 lit. b Z. 2 umgekehrt die bisherigen Diplomschilehrer vorübergehend auch Snowboardunterricht erteilen dürfen - in der Zeit, in der ein "Alpinschilehrer" nicht zur Verfügung steht, Unterricht im alpinen Schilaufen erteilen dürfen. Diplomschi- und Diplomsnowboardlehrer dürfen weiters in den Fällen, in denen kein (Diplom-)Langlauflehrer zur Verfügung steht, vorübergehend

Langlaufunterricht erteilen. Neu ist schließlich auch, dass Langlauflehrer (wie schon bisher für Langlauflehreranwärter vorgesehen) auf eine Tätigkeit auf Loipen eingeschränkt werden. Den Loipen werden allerdings die Pisten gleichgestellt, weil Langlaufunterricht praktisch auch dort stattfindet. Eine Tätigkeit abseits von Loipen und Pisten kommt daher künftig nur mehr den Diplomlanglauflehrern zu, da nur diese über eine - wenngleich umfänglich eingeschränkte - Alpinausbildung verfügen.

Zu Z. 23 (§ 9 Abs. 2a):

Hier handelt es sich um eine im Interesse der Gäste unbedingt erforderliche Ergänzung für den Fall, dass Lehrkräfte zum Einsatz kommen, deren Muttersprache nicht die deutsche ist.

Zu den Z. 24, 26, 27 und 66 (§§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 53 Abs. 2):

Hier geht es wiederum um den aufgrund des Eingetragene-Partnerschaft-Gesetzes notwendig gewordenen Ersatz der Wortfolge „Vor- und Zuname“ durch die Wortfolge „Familien- oder Nachname und Vorname“ bzw. im Fall des § 11 Abs. 2 (Z. 27) um die Erstreckung des Fortbetriebsrechts auf den erbberechtigten eingetragenen Partner (vgl. dazu den mit Art. 2 des zitierten Gesetzes ins ABGB eingefügten § 537a).

Zu Z. 25 (§ 10 Abs. 1):

Diese Anpassung erfolgt im Kontext der Aufhebung sämtlicher Bestimmungen über die Schibegleitung auf Pisten und Loipen. Nach wie vor ist das Unterweisen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr in den Grundfertigkeiten des Schilaufens durch sog. Kinderbetreuungspersonen zulässig, dies jedoch nur auf (geöffneten) Pisten und Loipen.

Zu den Z. 28, 44, und 46 (§§ 11 Abs. 4, 37 Abs. 6, 39 Abs. 2):

Diese Änderungen sind aufgrund des Art. 14 Z. 6 der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, wonach die

Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von der direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Marktteilnehmern an der Erteilung von Genehmigungen oder dem Erlass anderer Entscheidungen der zuständigen Behörden abhängig machen dürfen. Die bisher vorgesehenen Anhörungsrechte des Tiroler Schilehrerverbandes in einzelnen (mit Bescheid abzuschließenden) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz müssen daher entfallen, weil sie im weiten Sinn der Richtlinie als Beteiligung konkurrierender Unternehmen zu werten sind.

Zu Z. 29 (§ 11a):

Mit dieser Bestimmung wird erstmalig das Ruhen des Betriebes einer Schischule ermöglicht und es werden die hierfür erforderlichen Begleitregelungen über die behördliche Aufsicht hierüber vorgesehen. Besonders hervorzuheben ist, dass ein zeitweiliges Ruhen während der Betriebszeit nicht zulässig ist (s. dazu auch die Erläuterungen zu Z. 54 über die korrespondierenden Pflichten des Tiroler Schilehrerverbandes).

Zu den Z. 31 und 32 (§ 21 Abs. 3 und 4, § 22):

Der Tiroler Schilehrerverband wird im Hinblick auf die im neu gefassten § 22 enthaltene Möglichkeit, die Diplomschilehrerprüfung im Bereich Snowboard zu absolvieren, künftig auch Ausbildungslehrgänge für diese Prüfung anbieten; dies jedoch so weit wie möglich gemeinsam mit der bisherigen Ausbildung. Wer diese neu geschaffene Ausbildung absolviert, hat nach § 36 Abs. 3 in der Fassung der Z. 41 das Recht, den Titel „Diplomsnowboardlehrer“ zu führen und ein entsprechendes Abzeichen zu tragen. Personen, die die Diplomschilehrerprüfung im Bereich Snowboard abgelegt haben, werden daher an mehreren Stellen im Gesetz und auch in den Erläuterungen als „Diplomsnowboardlehrer“ bezeichnet.

In diesem Zusammenhang ergeben sich im Hinblick auf den praktischen Teil des Ausbildungslehrganges für die

Diplomschilehrerprüfung einige Modifikationen: Der Gegenstand Einführung in die Tourenführung wird entsprechend dem jeweils gewählten Ausbildungsbereich mit Schiern oder mit Snowboards unterrichtet. Zudem umfasst der praktische Teil naturgemäß nur mehr denn eine Einführung in das Snowboardfahren, wenn die Diplomschilehrerprüfung nicht im Bereich Snowboard absolviert werden soll. Die Einführung in das Snowboardfahren für Schilehrer mit alpinem Tätigkeitsbereich ist aber im Hinblick auf § 9 Abs. 1 lit. b Z. 2 in der Fassung der Z. 22 nach wie vor erforderlich (solche Diplomschilehrer dürfen nämlich Unterricht im Snowboardfahren vorübergehend in der Zeit, in der weder ein Diplomsnowboardlehrer noch ein Snowboardlehrer zur Verfügung steht, erteilen). Wenn die Diplomschilehrerprüfung jedoch im Bereich Snowboard abgelegt werden soll, ist eine Einführung in das alpine Schilaufen zu absolvieren (s. dazu auch die Erläuterungen zu Z. 22 im Hinblick auf die neue Vertretungsregelung nach § 9 Abs. 1 lit. a Z. 2).

Die Diplomschilehrerprüfung kann – wie bereits angeführt – nun auch im Bereich Snowboard absolviert werden. Diesfalls ist eine entsprechende Berufspraxis als Snowboardlehrer nachweisen.

Zu den Z. 33 und 34 (§ 23 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 1):

Hinsichtlich der Schiführerprüfung und des Ausbildungslehrganges hierfür gilt im Wesentlichen das zur Diplomschilehrerprüfung und den für diese Prüfung erforderlichen Ausbildungslehrgang Gesagte. Auch die Schiführerprüfung kann nämlich künftig im Bereich Snowboard abgelegt werden, was einige Modifikationen des gesetzlich vorgesehenen Ausbildungslehrganges erfordert. Im Hinblick auf den zu führenden Titel ist wiederum auf § 36 Abs. 3 in der Fassung der Z. 41 hinzuweisen.

Zu Z. 35 (§§ 32a und 32b):

Hier wird erstmals eine Langlauflehrausbildung auf Diplomniveau samt dem entsprechenden Ausbildungslehrgang vorgesehen. Die Ablegung dieser Prüfung ist Voraussetzung, um eine

Spartenschule mit dem Berechtigungsumfang Langlauf betreiben zu dürfen (siehe dazu § 5 Abs. 6b in der Fassung der Z. 12). Die im § 32a Abs. 3 vorgesehene Alpinausbildung ist mit jener, die im geltenden (insofern nicht zu ändernden) § 21 Abs. 3 für die Diplomschilehrerprüfung vorgesehen ist, nicht vergleichbar. Vielmehr wird diese Ausbildung auf Verordnungsebene nur in jenem Umfang vorzusehen sein, der zur Beurteilung alpiner Gefahrensituationen, wie sie im Zuge des im üblichen Ausmaß betriebenen Langlaufens außerhalb von Pisten und Loipen typischerweise auftreten können, erforderlich ist. Unter "Schiwandern" im Sinn des § 32a Abs. 3 fällt etwa das sog. „Nordic Cruising“. Schitouren fallen dagegen nicht darunter, und zwar auch dann nicht, wenn der Aufstieg mit Langlaufskiern durchgeführt werden sollte. Dieser Bereich ist weiterhin den Schiführern (und nunmehr auch Snowboardführern) vorbehalten. Im Hinblick auf den zu führenden Titel ist auf § 36 Abs. 6 in der Fassung der Z. 41 hinzuweisen.

Zu den Z. 37 und 38 (§ 34 Abs. 1 und 3):

Auch die Bestimmungen über die Prüfungskommission und über die den einzelnen Prüfungen beizuziehenden Kommissionsmitglieder waren den neu in das Gesetz aufgenommenen Prüfungen anzupassen. Die Prüfungen im Snowboard- und im Langlaufbereich sollen künftig von Diplomsnowboardlehrern bzw. Diplomlanglauflehrern als weitere Mitglieder der Prüfungskommission abgenommen werden.

Zu den Z. 39 und 40 (§ 35 Abs. 1 und 2):

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

Zu Z. 41 (§ 36):

Der Tiroler Schilehrerverband hat Änderungen im Bereich der Ausweise angeregt und möchte künftig insbesondere deren Format ändern (Scheckkartenformat).

In der Praxis ist festzustellen, dass sich die Adressen der Lehrkräfte häufig ändern. Diese werden im Übrigen ohnedies

jährlich aufgrund der Meldungen der Schischulinhaber nach § 9 Abs. 4 überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Damit ist sichergestellt, dass die aktuellen Daten der Lehrkräfte beim Tiroler Schilehrerverband aufscheinen. Der Aufdruck der Adresse im Ausweis kann daher künftig entfallen.

Weiters soll auf dem Schilehrerausweis im Scheckkartenformat hinsichtlich der jeweiligen Art des Schilaulaufens (Schi, Snowboard, Langlaufen) nur mehr die jeweils höchste Qualifikation angeführt werden, dies insbesondere aus Platzgründen. Schließlich ist aus organisatorischen Erwägungen die Vergabe einer laufenden Nummer vorgesehen.

Über die dadurch erforderlichen Änderungen des Abs. 1 lit. a und b hinaus waren auch die übrigen Bestimmungen des § 36 an die neu eingeführten Prüfungen (Diplomschilehrerprüfung und Schiführerprüfung im Bereich Snowboard, Diplomlanglauflehrerprüfung) anzupassen.

Zu den Z. 42 und 43 (§ 37 Abs. 1 und 3):

Durch die Bezugnahme auf das Universitätsstudium der Sportwissenschaften soll gewährleistet werden, dass auch die Ausbildung im Rahmen dieses Studiums Grundlage für den mit Verordnung vorzusehenden Ersatz der angeführten Ausbildungslehrgänge und Prüfungen sein kann.

Zu Z. 45 (§ 38):

Hier wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („Diplomanerkennungsrichtlinie“) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vollständig umgesetzt.

Zum Begünstigtenkreis wird auf die obigen Erläuterungen zu Z. 9 hingewiesen. Im Übrigen wird Personen, die für die Anerkennung

ihrer Ausbildung eine Nachqualifikation benötigen, wie schon bisher das Recht auf eine *Ergänzungsprüfung* eingeräumt (der in der Diplomanerkennungsrichtlinie verwendete Ausdruck „Eignungsprüfung“ ist im Tiroler Schischulrecht mit einer anderen Bedeutung belegt – s. etwa § 19 Abs. 4 und 5 –, weshalb im Zusammenhang mit der allenfalls erforderlichen Nachqualifikation von „Ergänzungsprüfungen“ die Rede ist, um Verwechslungen auszuschließen).

Weiters wurde klargestellt, dass Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise im Original oder als Kopien vorgelegt werden können.

Nach dem auch hier relevanten § 56d Abs. 4 in der Fassung der Z. 71 (vormals § 56a Abs. 4), ist gegen die im gegebenen Zusammenhang vorgesehenen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

Zu den Z. 46 bis 51, 53 bis 59, 61 bis 65 und 67 (§ 39 Abs. 2, § 40 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 41 Abs. 1, 3 und 7, § 42 Abs. 1 lit. a bis g und i sowie 2 lit. d, f, i, k und n, § 51/Überschrift sowie Abs. 1, 3 und 6, § 52 Abs. 1 lit. d und § 54 Abs. 2 lit. b):

Die hier vorgesehenen Änderungen stehen größtenteils im Zusammenhang mit der Abschaffung des Berufsbildes des Schibegleiters und punktuell auch mit der Einführung der erwähnten neuen Ausbildungen und Prüfungen. Es handelt sich dabei um reine legistische Anpassungen, wobei es vielfach zweckmäßig schien, ganze Absätze oder literae neu zu fassen.

In der Z. 57 war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Name des ehemaligen Tiroler Berg- und Schiführerverbandes nunmehr Tiroler Bergsportführerverband lautet.

Zu Z. 52 (§ 41 Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Einbehalt der Mitgliedsbeiträge der Lehrkräfte durch den Inhaber der Schischulbewilligung, der diese treuhändisch an den Tiroler Schilehrerverband abzuführen hat,

geschaffen. Die Regelung ist dem Arbeiterkammergesetz 1992 (Kammerumlage) nachgebildet.

Zu Z. 60 (§ 50 Abs. 10 und 11):

Nach Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 muss ein der Aufgabe des weisungsfreien Organes angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorgesehen werden, das zumindest das Recht umfasst, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organes zu unterrichten, und im gegebenen Zusammenhang weiters das Recht, das weisungsfreie Organ aus wichtigem Grund abzuberufen.

Das in diesem Sinn erforderliche Informationsrecht der Landesregierung ist im neuen Abs. 11, das weiters erforderliche Recht zur Abberufung der Mitglieder des Disziplinarausschusses aus wichtigem Grund ist im neuen Abs. 10 vorgesehen. Danach sind die weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihre Ersatzmitglieder im Fall der dauernden Amtsunfähigkeit von der Landesregierung ihres Amtes zu entheben. Für den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seinen Stellvertreter erübrigt sich eine entsprechende Regelung, weil diese Funktionen kraft Gesetzes an das Bestehen eines aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Tirol gebunden sind. Das Ende dieses Dienstverhältnisses richtet sich nach den entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften.

Letzteres gilt auch für den Disziplinaranwalt, der jedoch nicht den Bindungen der erwähnten B-VG-Novelle unterliegt, weil dieser nicht weisungsfrei ist.

Zu Z. 68 (§ 56):

Diese Bestimmung war insbesondere im Hinblick auf die Streichung des Berufsbildes des Schibegleiters neu zu fassen. Weiters war auch hier das Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz zu berücksichtigen. Ferner wurde der geltende Abs. 4 obsolet, weil sich die Datenschutzbestimmungen künftig zusammengefasst im § 56a in der Fassung der Z. 69 finden. Schließlich waren im Hinblick

auf verschiedene Bestimmungen der vorliegenden Novelle einige weitere Anpassungen notwendig.

Zu Z. 69 (§§ 56a, 56b und 56c):

Der neue § 56a (der bisherige § 56a wird aufgrund der Z. 71 zum § 56d) regelt die Verwendung personenbezogener Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Erfordernissen.

Der neue § 56b setzt die Art. 8 und 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend die Verwaltungszusammenarbeit um.

Der neue § 56c regelt die im Rahmen des Ausflugsverkehrs von Schischulen gegebenenfalls erforderliche Ausstellung von Bescheinigungen über die rechtmäßige Führung des Namens der Schischule nach diesem Gesetz. Damit wird Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen.

Zu den Z. 70 und 71 (Überschrift zum 8. Abschnitt, § 56d):

Der bisherige 7. Abschnitt wird aufgrund des mit Z. 69 neu eingefügten 7. Abschnittes mit den §§ 56a, 56b und 56c zum 8. Abschnitt, der bisherige § 56a erhält im Hinblick auf diese neuen Paragraphen die Bezeichnung „§ 56d“.

Der bisherige Abs. 2 des § 56a hat Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der nunmehr im Gesetz nicht mehr geregelten Schibegleitung festgelegt. Er entfällt daher. An seine Stelle tritt ein neuer Abs. 2, der in Anlehnung daran die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für Einzelschischulen regelt. Gleich dem bisherigen Schibegleiter fehlt es hier nämlich an einem Schischulbüro als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Zuständigkeitsbegründend ist demnach der Hauptwohnsitz bzw. in Ermangelung eines solchen der Aufenthalt. Subsidiär ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck örtlich zuständig.

Der nunmehrige Abs. 3 entspricht unter Berücksichtigung einer redaktionellen Bereinigung und einer ergänzenden Berücksichtigung des „Einschreiters“ nach dem neu gefassten § 4a dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 4 bleibt unverändert.

Zu Z. 72 (§ 57):

Nach dem neu angefügten Abs. 2 soll der Versuch einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz nun strafbar sein. Der Inhalt des bisherigen § 57 wird mit einigen Zitat Anpassungen, aber auch einigen geringfügigen inhaltlichen Änderungen in den neuen Abs. 1 übernommen.

Zu Z. 73 (§ 58 Abs. 3):

Diese seinerzeit erforderlich gewesene Übergangsbestimmung ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu den Z. 74 und 75 (§ 59/Überschrift und Abs. 3):

In der Überschrift wird entsprechend dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon nicht mehr von „Gemeinschaftsrecht“, sondern von „Unionsrecht“ gesprochen. Abs. 3 enthält eine ergänzte Auflistung des umgesetzten Unionsrechts.

**Zu Art. II:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für Schischulbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten des diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes erteilt wurden.

Die Abs. 3, 4 und 5 enthalten das Übergangsrecht zur Anerkennung der vom Tiroler Schilehrerverband in den letzten Jahren noch ohne gesetzliche Grundlage angebotenen Diplomsnowboardlehrerausbildung sowie zur Erteilung von Spartenschischulbewilligungen mit dem Berechtigungsumfang Snowboard bzw. Langlauf.

Der Abs. 3 dient der Berücksichtigung jener Personen, die die bislang ohne gesetzliche Grundlage vom Tiroler Schilehrerverband angebotene Diplomsnowboardlehrerausbildung samt der vor ihm abgelegten Prüfung absolviert haben. Diese Ausbildung ist der nunmehr im Rahmen der Diplomschilehrerprüfung im Bereich Snowboard gesetzlich vorgesehenen Diplomsnowboardlehrerausbildung

im Wesentlichen vergleichbar, aber nicht vollkommen gleichwertig, weil sie kürzer war als diese. Ergänzend wird daher ein Praxiserfordernis vorgesehen.

Abs. 3 ermöglicht jedenfalls eine unselbstständige Tätigkeit als Diplomsnowboardlehrer, löst aber auch das Problem der Zulassung zur Schiführerprüfung im Bereich Snowboard (bzw. zum Ausbildungslehrgang dazu), was vor allem dann wichtig ist, wenn eine betroffene Person die Führung einer Spartenschule mit dem Berechtigungsumfang Snowboard beabsichtigt.

Das erwähnte Praxiserfordernis ist natürlich auch auf die für die selbstständige Tätigkeit im Rahmen einer Spartenschule geforderte fünfundzwanzigwöchige Tätigkeit anzurechnen (d.h. das Erfordernis einer derartigen Berufspraxis nach § 5 Abs. 6a ist damit in den hier gegenständlichen Fällen regelmäßig erfüllt).

Mit den Abs. 4 und 5 wird berücksichtigt, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle naturgemäß niemand eine Berufspraxis auf den neu geschaffenen Diplomniveaus aufweisen kann. Es scheint daher erforderlich, während einer begrenzten Übergangszeit eine einschlägige Berufspraxis auf der Grundlage einer eine Stufe tiefer stehenden Ausbildung und Prüfung anzuerkennen.

Dies gilt in gleicher Weise hinsichtlich der entsprechenden Prüfungen auf Diplomniveau, die die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission künftig aufweisen müssen. Auch hier war daher für die laufende Funktionsperiode dieser Mitglieder die geltende Rechtslage aufrechtzuerhalten (Abs. 6).